

**1. Nachtrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 13.07.2010 zur Übertragung
der Aufgabe der zentralen Schmutzwasserbeseitigung
zwischen der
Gemeinde Giekau
und den
Stadtwerken Lütjenburg**

Die Gemeinde Giekau
vertreten durch den Bürgermeister Manfred Koch

- Gemeinde Giekau -

und

die Stadtwerke Lütjenburg, - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg -,
vertreten durch den Vorstand Dennis Schulz

- Stadtwerke Lütjenburg -

schließen auf der Grundlage von § 46 Abs. 3 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 352) i.V.m. §§ 1 Abs. 2, 18 Abs. 1 und 3 bis 6 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), i. V. m. § 121 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 222), sowie auf der Grundlage der Beschlüsse der Gemeindevertretung Giekau vom 16.09.2021 und der Stadtwerke Lütjenburg - Verwaltungsrat - vom 29.09.2021 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön sowie mit Zustimmung der Stadtvertretung der Stadt Lütjenburg vom 30.09.2021 diesen 1. Nachtrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 13.07.2010.

Präambel

Mit Datum vom 13.07.2010 haben die Gemeinde Giekau und die Stadtwerke Lütjenburg einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übertragung der Aufgabe der zentralen Schmutzwasserbeseitigung geschlossen.

Nunmehr soll der Vertragsgegenstand erweitert werden. Der Ortsteil „Neuhaus“, in dem die Schmutzwasserbeseitigung derzeit dezentral erfolgt, soll größtenteils zentral durch die Stadtwerke Lütjenburg entsorgt werden. Dementsprechend ist der öffentlich-rechtliche Vertrag vom 13.07.2010 zu ändern und zu ergänzen.

Art. 1

Die Ortsteilaufzählungen in § 1 Absätze 1, 2 und 3, § 2 Absatz 3, § 5 Absätze 3 und 5 und § 6 wird jeweils um den Ortsteil „Neuhaus“ ergänzt.

Art. 2

In § 2 Absatz 4 ist das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ zu ersetzen.

Art. 3

Die Landrätin des Kreises Plön als für die Stadtwerke und die Gemeinde zuständige untere Kommunalaufsichtsbehörde hat die gemäß § 46 Abs. 3 LWG erforderlich Genehmigung zur Übertragung dieser Aufgabe mit Schreiben vom ~~04.07.2022~~ erteilt.

Art. 4

Der Amtsvorsteher des Amtes Lütjenburg hat im Hinblick auf den Übergang der als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrzunehmenden Indirekteinleiterüberwachung (§ 48 LWG) seine gem. § 18 Absatz 1 Satz 3 GkZ erforderliche Zustimmung mit Schreiben vom 15.12.2021 erteilt.

Art. 5

Dieser 1. Nachtrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übertragung der Aufgabe der zentralen Schmutzwasserbeseitigung zwischen der Gemeinde Giekau und den Stadtwerken Lütjenburg tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Stadtwerke Lütjenburg
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Lütjenburg, den 01.10.2021

Gemeinde Giekau
Giekau, den 01.10.2021

gez. Dennis Schulz
Vorstand

gez. Manfred Koch
Bürgermeister